

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 43 (1965)
Heft: 1

Artikel: Die Karte als Hilfsmittel der historischen Forschung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Karte als Hilfsmittel der historischen Forschung

(*Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, 30. Jg., 1950, S. 244—262)

Im Jahre 1913 hat der deutsche Historiker Dietrich Schäfer in einer Betrachtung über historische Atlanten und Karten die Ansicht vertreten, daß der Wert historischer Karten, vor allem auch ihre Verwendung in der Schule, überschätzt werde¹. Er begründete dies damit, daß dem Benutzer die mit dem Kartenbild in Beziehung zu setzende Anschauung der Gegenwart — sowohl der politischen Räume als ganz besonders der geographischen Voraussetzungen — fehle. Aufgabe der historischen Karte sei aber, abgesehen von der allgemeinen Orientierung, die Darstellung der „räumlichen Nachbarschaft und der geographischen Bedingungen“. Letztere kämen in historischen Karten, die auf Terrainzeichnung verzichteten, nicht zum Ausdruck. Aus der Erkenntnis aber, daß den umfassenden, ganze Länder darstellenden Karten nicht noch diese zusätzliche Aufgabe aufgebürdet werden könne, da sie ja schon rein geschichtliche Fragen nur sehr summarisch beantworten könnten, sprach er dem geographischen Atlas den größeren Wert als Veranschaulichungsmittel historischer Zusammenhänge des Mittelalters und der Neuzeit zu.

Verhängnisvoll wäre es gewesen, wenn diese Kritik die historische Karte überhaupt in den Hintergrund gedrängt hätte, denn räumliche Ausdehnung und Beziehung können allein auf ihr wirksam zur Darstellung gebracht werden. Vielmehr galt es, den berechtigten Einwänden Rechnung zu tragen und einen Weg zu suchen, der die an die historische Karte mit Recht zu stellenden Forderungen erfüllte. Dieser Weg ist durch die landesgeschichtliche Forschung gewiesen worden. Er ging in der Richtung des kleinen Raumes, der es erlaubt, der mittelalterlichen Buntheit gerecht zu werden. In diesem Sinne entstanden zum Beispiel der Elsaß-lothringische Atlas zur Landeskunde, Geschichte, Kultur und Wirtschaft (erschienen 1931) und der Pfälzische Geschichtsatlas (erschienen 1935)². Beide aber schenken der Forderung nach Darstellung der geographischen Verhältnisse über die Einzeichnung des Flußnetzes hinaus noch nicht immer genügend Beachtung.

¹ Dietrich Schäfer, *Historische Atlanten und Karten* (*Historische Zeitschrift* 110).

² *Elsaß-Lothringischer Atlas*, hg. v. Georg Wolfram und Werner Gley. Frankfurt a. M. 1931. (Mit 45 Kartenblättern.) — *Pfälzischer Geschichtsatlas*, hg. v. Wilh. Winkler. Neustadt a. d. Hardt 1935. (Mit 40 Kartenblättern und Textbeilage.)

Mit der landesgeschichtlichen Forschung wandelte sich aber auch die *Aufgabe* der historischen Karte. Wenn Schäfer nur an eine Veranschaulichung geschichtlicher Tatsachen im Raum gedacht hatte, so trat nun die Frage in den Vordergrund, wie weit die Karte selbst, durch die räumliche Verbildlichung, Probleme erst aufwerfen und zu ihrer Lösung beitragen könne.

* * *

Die historische Kartographie hat eine Dimension zu berücksichtigen, die der geographische Atlas nicht kennt: die zeitliche. Denn ihre Hauptaufgabe ist es ja, Entwicklungen zu zeigen und verständlich zu machen aus der Beziehung zum Raum. Die Karte muß die Brücke zu Früherem und Späterem schlagen. Weitaus am besten ist das möglich durch Karten, die für die gleiche Frage mehrere Querschnitte bieten. Die oft noch übliche „Entwicklungskarte“ bietet, wenigstens wenn sie zu viele Stufen in sich vereinigen will, meist große Nachteile. — Dabei bleibt natürlich die Aufspaltung der historischen Karten in Sachgebiete bestehen. Auch der Geograph löst seinen Aufgabenkreis in sachliche Bereiche auf: Er zeigt gesondert neben der morphologischen die Niederschlags-, die Temperaturen- und die Vegetationskarte, wohl wissend, daß diese alle mit zum Verständnis, etwa der Wirtschaftskarte, nötig sind.

Diese doppelte Aufspaltung der historischen Karten in Sachgruppen und zeitliche Querschnitte ist indes nicht nur eine technische Angelegenheit. Die verschiedenen Sachgebiete laufen in ihrer zeitlichen Entwicklung nicht unbeeinflusst nebeneinander her, sondern stehen in Wechselbeziehungen. Ein weiteres kommt hinzu: Die Sachbegriffe, mit denen der Historiker zu arbeiten hat, sind nicht so eindeutig klar, ja meßbar, wie die des Geographen. Ihre Wandlungen nach Zeit und Ort sind zu berücksichtigen. Es sind menschliche Beziehungen in ihrer Vielfalt: Gemeinschaften, Besitz, Verwaltung, wirtschaftliche Betätigung usw., die im gegebenen Raum erfaßt werden sollen. Die Karte aber verlangt ihrer Natur nach klare Entschlüsse. Der Kartenzeichnung können keine Vorbehalte mit einem „wahrscheinlich“ oder „dürfte wohl“ auf den Weg gegeben werden. Sie ist daher ein empfindliches Instrument. Wie leicht es, selbst für Zustände der Gegenwart, mißbraucht werden kann, haben zum Beispiel Sprachkarten schon zur Genüge gezeigt.

In welcher Weise sich diese der historischen Kartographie eigenen Fragen in konkreten Fällen stellen und wie die Karte, unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, ein wertvolles Hilfsmittel zur Erkenntnis ge-

schichtlicher Zusammenhänge sein kann, soll im folgenden, belegt durch Beispiele, verdeutlicht werden.

* * *

Die Karte ist vorab zur Darstellung jener Dinge geeignet, für die der Raum ein ordnendes Prinzip ist, wo er Einheiten von Gleichartigem oder Ähnlichem umschließt, die sich umgrenzen lassen. Unter diesem Gesichtspunkt bietet das frühe und hohe Mittelalter der kartographischen Darstellung erhebliche Schwierigkeiten. Denn zunächst ist nicht der Raum in erster Linie das ordnende Prinzip, sondern der Personenverband. Wir können wohl zum Beispiel die Grenze des Deutschen Reiches als eines auf den König zugeordneten Raumes zeichnen, aber die innere Gestaltung, die die entscheidende Entwicklung in sich birgt, die Beziehungen auf der Grundlage des Personalverbandes, lassen sich schwer darstellen. Die Lebensgemeinschaften, die politisch wirksam sind, sind nicht zu umgrenzen. Erst mit der Territorialisierung der herrschaftlichen Rechte wird die raummäßige Zusammenziehung möglich, wenn sie auch, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus nicht immer einfach ist.

Selbst die natürliche Gemeinschaft und kleinste politische Zelle: die auf der gemeinsamen Flurordnung und Allmendnutzung beruhende Gemeinde, kennt solange noch keine festen linearen Grenzen, als das im Überfluß vorhandene Land nur dünn besiedelt war und jedem Anspruch genügen konnte. Den dörflichen Wirtschaftsraum begrenzt nur die natürliche aus Wald und Sumpfbereichen bestehende *Grenzzone*. Dasselbe gilt für ganze Marken und Talschaften, ja selbst für den Gau. Der „pagellus Uroniae“ war das von natürlichen Hindernissen und unbewohnten Zonen umgebene Siedlungsland an der Reuß, und erst im 12. Jahrhundert zwang die Erschließung der Alpen zur Absteckung einer linearen Grenze gegen das Land Glarus. Die Grenzen zwischen einzelnen Siedlungen sind sogar erst viel später festgelegt worden. Dieser Akt wurde im Grenzumfang in feierlicher Weise im Sinne der Bekräftigung der Besitznahme des umgrenzten Landes stets wiederholt und lebt vereinzelt bis heute als Brauch fort. Genaue Grenzbeschreibungen der Gemeinden finden sich seit dem 15. Jahrhundert in den Dorffoffnungen. Für das Zürcher Gebiet konnte ich — soweit Beschreibungen dieser Zeit bestehen — feststellen, daß die Grenzen ausnahmslos bis zur Gegenwart ohne wesentliche Veränderungen geblieben sind, daß also die Grenzen der heutigen Gemeinden — besser gesagt, der bis in jüngste Zeit existierenden Zivilgemeinden als Nachfolger der alten Nutzungsgemeinden — zur Grundlage für historische Karten des Mittelalters verwendet werden kön-

nen, im Gegensatz zu den sich viel häufiger, besonders seit der Reformation, verschiebenden Kirchengemeindegrenzen. Doch muß bei ihrer Verwendung für die Zeit vor dem 15. Jahrhundert die stillschweigende Voraussetzung gemacht werden, daß die einzuzeichnende Linie einer mehr oder weniger breiten Grenzzone entspricht.

In der Zeit vor dem 13. Jahrhundert haben wir es also noch nicht mit geschlossenen Räumen zu tun. Nur unbestimmt abgrenzbare, zum Teil sich überschneidende Einflußzonen mit bestimmt festlegbaren Einzelpositionen, wie Grundbesitz, Meierhöfen, Klöstern, Burgen, Vogteirechten usw. machen das Kartenbild aus, wobei besonders für die Wertung der Positionen die geographische Landschaftsgestaltung wesentlich ist.

In dieser Zeit spielt die *Grundbesitzkarte* eine hervorragende Rolle. Grundbesitz in den Händen des Adels und als Ausstattung für Klöster ist für Vogteibildung und als Grundlage für Immunitäten von größter Bedeutung; zudem ist er quellenmäßig am klarsten zu fassen.

Freilich ist die maßstäbliche Einzeichnung auf der Karte unmöglich. Den genauen Umfang nennen früh- und hochmittelalterliche Quellen nicht, und selbst genaue spätmittelalterliche Urbare lassen sich nicht auf die Karte umzeichnen. Die übliche Art der Darstellung des Grundbesitzes ist daher die durch Punkte, die auf die Quantität des Besitzes keine Rücksicht nehmen. Ob es sich an einem Ort um den Besitz einzelner Äcker oder Wiesen handelt, um einen ganzen Gutshof oder gar um geschlossenen Besitz einer Dorfgemeinde, vermag eine solche Karte nicht anzugeben, ja sie führt zwangsläufig zu einer Verzerrung, da in Zonen von kleinräumigem Streubesitz die Punkte relativ häufiger werden als im geschlossenen Bezirk, wo dem einzelnen Punkt große Quantität zugrunde liegt. Immerhin ist es oft möglich, wenigstens die wichtigsten Besitzkategorien, wie Meier- und Kelnhöfe, Wälder und Einzelgüter zu unterscheiden. Eine genauere Bestimmung hätte zur Voraussetzung, daß von Ort zu Ort die Güter aller Grundbesitzer — soweit überhaupt Quellen dafür vorhanden sind — untersucht und das Verhältnis zur mutmaßlichen Anbaufläche ermittelt würde. Die Schwierigkeiten aber, den Umfang auch nur einigermaßen abzuschätzen, sind bekannt, und auch, daß wir über die Größe des noch vorhandenen und in keinen Urbaren erscheinenden bäuerlichen Eigenbesitzes sehr schlecht unterrichtet sind. So wird die Karte, die den Besitz quantitativ ordnet, stets eine lokal begrenzte Ausnahme bilden. Die Punktkarte wird daher als Hilfsmittel beibehalten werden müssen. Sie kann immerhin ergänzt werden durch Schraffuren verschiedener Intensität, die die Streuung des Besitzes und seine schätzungsweise Quantität andeuten und auch die Überlagerung des Besitzes verschiedener Inhaber deutlich anzugeben erlauben. Der Punkt als genaue lokale

Fixierung wird aber gerade in Verbindung mit der Bodengestalt seine große Bedeutung behalten.

Dafür, daß die einfache Besitzkarte nach dem Punktsystem, in Verbindung mit den geographischen Gegebenheiten, zu wertvollen Erkenntnissen führt, liegen zahlreiche Beispiele vor.

Besitzkarten haben auf die durch die Italienpolitik veranlaßte Sicherung der Zufahrtswege zu den Alpenpässen durch Otto den Großen ganz neues Licht geworfen. Die Karte erst läßt die verkehrsgeographischen Gesichtspunkte der Güterübertragungen Ottos erkennen. Sie zeigt, daß seine an das mit dem Reich aufs engste verknüpfte Kloster Einsiedeln und an den Bischof von Chur geschenkten Besitzungen nichts anderes als eine Reihe von Stützpunkten darstellen, angefangen im Breisgau, dann rheinaufwärts über den Jura nach der Zürcher Pfalz, dem rechten Zürichseeufer entlang, über den Walensee und über den Septimer. Sie wurden in zuverlässige Hände gelegt. Iso Müller hat überdies auf Grund einer Güterkarte des von Otto als königliches Eigenkloster betrachteten Disentis zeigen können, daß der Kaiser — wie dann später die Staufer — auch die Lukmanierroute in den Plan seiner Sicherungen einbezog³.

Eine weitere Auswertung der Güterkarten läßt indes erkennen, daß die Route Oberrhein–Zürich nur *einer* der nördlichen Zugänge zu den Bündnerpässen war.

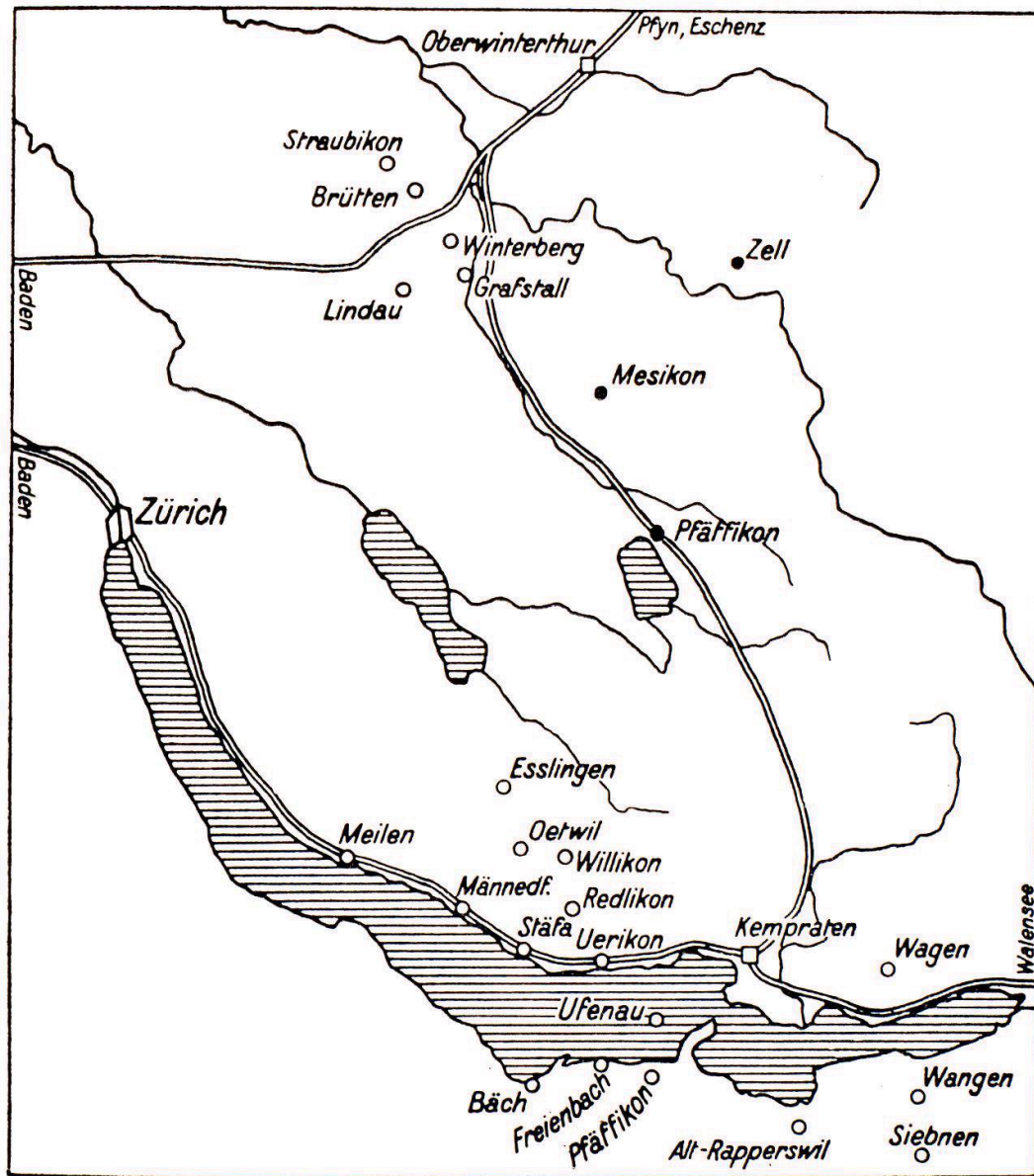
Man hat die Tatsache, daß Otto I. in den Jahren 960 und 965 dem Kloster Disentis Kirche und Hof im weitabgelegenen zürcherischen *Pfäffikon* mit Gütern in der Umgebung schenkte, bisher eher als ein Kuriosum betrachtet⁴. Den Zusammenhang offenbart jedoch die Karte des Einsiedler Besitzes. Denn Pfäffikon liegt am Wege von Eschenz nach dem obern Zürichsee, und Eschenz ist von Otto I. schon 958 an Einsiedeln übertragen worden. Der Sicherung dieser Wegstrecke diene es auch, wenn Otto II. im Jahre 979 Eberhard von Nellenburg veranlaßte, seinen Besitz in Brütten, Winterberg, Grafstall und Straubikon tauschweise ans Kloster Einsiedeln abzutreten⁵. Dieser Besitz ist sicher nicht von Einsiedeln gegen solchen im Elsaß eingetauscht worden wegen der nähern Lage. Er lag doch in erheblicher Entfernung und erweckt später den Eindruck zufälligen Streubesitzes. Im Rahmen der Straßensicherung kommt ihm jedoch ganz erhebliche Bedeutung zu. Er lag unmittelbar neben der Straße, die von Winterthur kommend nach dem obern Zürichsee führte. Sie umging allerdings damals und bis in die neueste Zeit den Engpaß der Kempt und erreichte Illnau über die

¹ Iso Müller, Disentiser Klostersgeschichte. Einsiedeln 1942. Karte S. 95.

² UB Zürich XII, Nr. 204c und 211a.

³ UB Zürich I, Nr. 220.

Karte I. Grundbesitz und Straßen



- Besitzungen des Klosters Einsiedeln um 980
- Besitzungen des Klosters Disentis 965
- Siedlungen auf römischer Grundlage
- = Straßen

rechtsseitige Höhe von Roßberg und Ottikon. Nicht zufällig zählt das Bestätigungsdiplom von 966 Brütten nicht im Zusammenhang mit den Besitzungen im Zürichgau auf, sondern im Anschluß an Eschenz und unmittelbar vor den rätischen Orten (vgl. Karte I).

Daß diese einzig auf Grund der Güterkarte getroffene Absteckung dieses Anschlußweges an die Bündnerroute keine leere Konstruktion ist, lehrt ein Blick auf die Karte der römischen Straßenzüge. Was uns die Güterkarte der beiden Klöster offenbarte, ist nichts anderes als die bei Kempraten abzweigende, über Vitudurum nach Tasgetium-Eschenz führende alte Römerstraße! Augenscheinlich hielt sich die mittelalterliche Straße an den Weg der Römer. Direkt durch das Gebiet von Brütten lief überdies noch eine andere Römerstraße: die an der Töß abzweigende, über Kloten und Baden führende Verbindung nach Vindonissa. Dieser Route dürfte auch im Mittelalter noch wesentliche Bedeutung zugekommen sein, solange das Straßennetz sich nicht stärker auf die Stadt Zürich ausgerichtet hatte.

Wenn sich die Güterübertragung zu Brütten in diesem Sinne deuten läßt, so ist überdies noch der Zeitpunkt zu beachten. Sie gehörte wohl zu den Sicherheitsvorkehrungen an einer der Zufahrtsstraßen zu den Bündnerpässen, die im Hinblick auf die Romfahrt des Jahres 980 getroffen wurden. Am gleichen Tag hatte Otto II. dem Kloster Einsiedeln auch den Besitz von Grabs im Rheintal, am Weg vom Bodensee nach Chur, bestätigt und erweitert. Wie das Itinerar zeigt, zog er im Herbst 980 diesen letztern Weg nach dem Septimer vor.

Aber auch wenn die Güterkarten uns nicht in große politische Zusammenhänge führen, so sind sie zur Aufdeckung von Verkehrsverbindungen immer wieder wertvoll. So lassen sie zum Beispiel für das 13. und 14. Jahrhundert ein besonders reges Interesse an der Brünigroute, dem Übergang von Unterwalden nach dem Haslital, erkennen. Nicht nur das seit dem 9. Jahrhundert bis nach Giswil hinauf begüterte Kloster St. Leodegar in Luzern, auch St. Blasien und Beromünster setzten sich hier fest, wobei ersteres mit den Besitzungen am Alpnachersee und um Sempach seine dahin führende Route sicherte. Die Engelberger Güterkarte hinwieder beweist, daß auch der Jochpaß als Übergang nach dem Haslital seine Bedeutung hatte und macht die Verbindungen nach Bern sichtbar, ehe sie politisch wirksam wurden.

Die Güterkarte bildet selbstverständlich nur *einen Ausschnitt* aus dem Problemkreis, doch kommt ihm in der Frühzeit, wie schon betont wurde, unverhältnismäßig große Bedeutung zu. Ein Einflußbereich wird dagegen erst durch die Berücksichtigung aller Besitztümer und Rechte, wie Burgen und Städte, Klöster und Klostersvogteien, weltliche Vogteien, Kollaturen,

Zollstellen usw., völlig erfaßt. Wenn aus den Quellen kaum bestimmte Beziehungen zwischen diesen Positionen erkennbar sind, so ergeben sich solche oft aus der geographischen Situation. Verkehrsmöglichkeiten und unbesiedelte Zonen erfordern zwangsläufig gewisse Schlüsse, so daß durch die kartographische Verarbeitung die Gestalt eines staatlichen Gebildes herausgeholt werden kann. In einleuchtender Weise hat Theodor Mayer dies in seinen Untersuchungen über den „Staat der Zähringer“ getan¹.

Auch in der Zeit der Territorialisierung, da sich geschlossene Herrschaften zu bilden beginnen, die flächenmäßig festgestellt und umgrenzt werden können, ist die sorgfältige Abschätzung der einzelnen Positionen notwendig. Karten, die vereinfachen, lassen manche Zusammenhänge nicht erkennen. Es ist daher ein dringendes Gebot der historischen Forschung, für die verschiedenen Zeiten *Detailkarten* zu erstellen. Welche neue Einblicke sie bei richtiger Berücksichtigung aller Rechte und Stellungen geben können, sei an einem Beispiel dargelegt.

Man hat die Wirksamkeit des auf drei Jahre befristeten Bündnisses *Zürichs* mit *Uri* und *Schwyz* vom 16. Oktober 1291 nie sehr hoch eingeschätzt wegen der räumlichen Entfernung der Partner. Auch dem es ergänzenden Bündnis Zürichs mit der Gräfin und der Stadt Rapperswil hat man nicht allzu große Bedeutung beigemessen, wenn auch erkannt wurde, daß Zürichs Wasserweg nach Schwyz damit einen wertvollen Stützpunkt erhielt. Aber Rapperswil war mehr als ein Stützpunkt! Über die zur Herrschaft gehörenden Höfe rechts des Zürichsees bestand von der Stadt aus ein durch keine fremden Territorien unterbrochener Weg nach Schwyz. Indes war für das Bündnis nicht nur das bekannte Rapperswiler Herrschaftsgebiet beidseits des obern Zürichsees maßgebend. Damals gehörte der Gräfin auch die ganze, sich um den Greifensee erstreckende, aus Eigenbesitz und Vogtei über Fraumünstergut erwachsene Herrschaft Greifensee, der sich nördlich ihre Vogtei Dübendorf anschloß, dazu ferner — was ganz unbeachtet blieb — die Vogtei über den östlichen Teil des obern Glattals mit Hinwil, Wetzikon, Bäretswil und der den Weg nach dem Tößtal beherrschenden Festung Greifenberg, so daß die habsburgische Herrschaft Grüningen fast vollständig von Rapperswiler Besitz umschlossen war.

Aber nicht nur über das Glattal stand Zürich mit Rapperswil in einem fast ununterbrochenen territorialen Zusammenhang. Auch dem rechten Seeufer entlang bestanden jedenfalls schon durchgehende Verbindungen auf Grund von Vogteirechten. Das Ufer von Rapperswil bis Männedorf gehörte zur Herrschaft der Gräfin, Erlenbach unterstand ihr Kraft der Vogtei über

¹ Theodor Mayer, *Der Staat der Herzoge von Zähringen*. Freiburg i. Br. 1935.

das Einsiedler Gut; ebenso übte sie in Herrliberg und Meilen die Vogtei über die Einsiedler Güter, die hier neben denen der Propstei lagen, aus. Von Zollikon bis Küsnacht hat wohl schon zu dieser Zeit Ritter Götz Mülner von Zürich die reichsvogteilichen Rechte ausgeübt. Götz Mülner, ein Verwandter des an erster Stelle der Zürcher Vertrauensmänner im Bund mit den zwei Waldstätten stehenden Rudolf Mülner¹.

Es liefen somit alle an den obern Zürichsee führenden Wege durch Vogteien der Gräfin von Rapperswil. Aber auch nördlich der Stadt verfügte sie über eine Stellung: Rümlang mit der Wasserburg Rohr, als Sitz ihrer Lehenträger, kontrollierte die vom Kaiserstuhler Rheinübergang her kommende Straße und lag nebenbei bemerkt auch an der alten Römerstraße Baden–Kloten–Winterthur (vgl. Karte II).

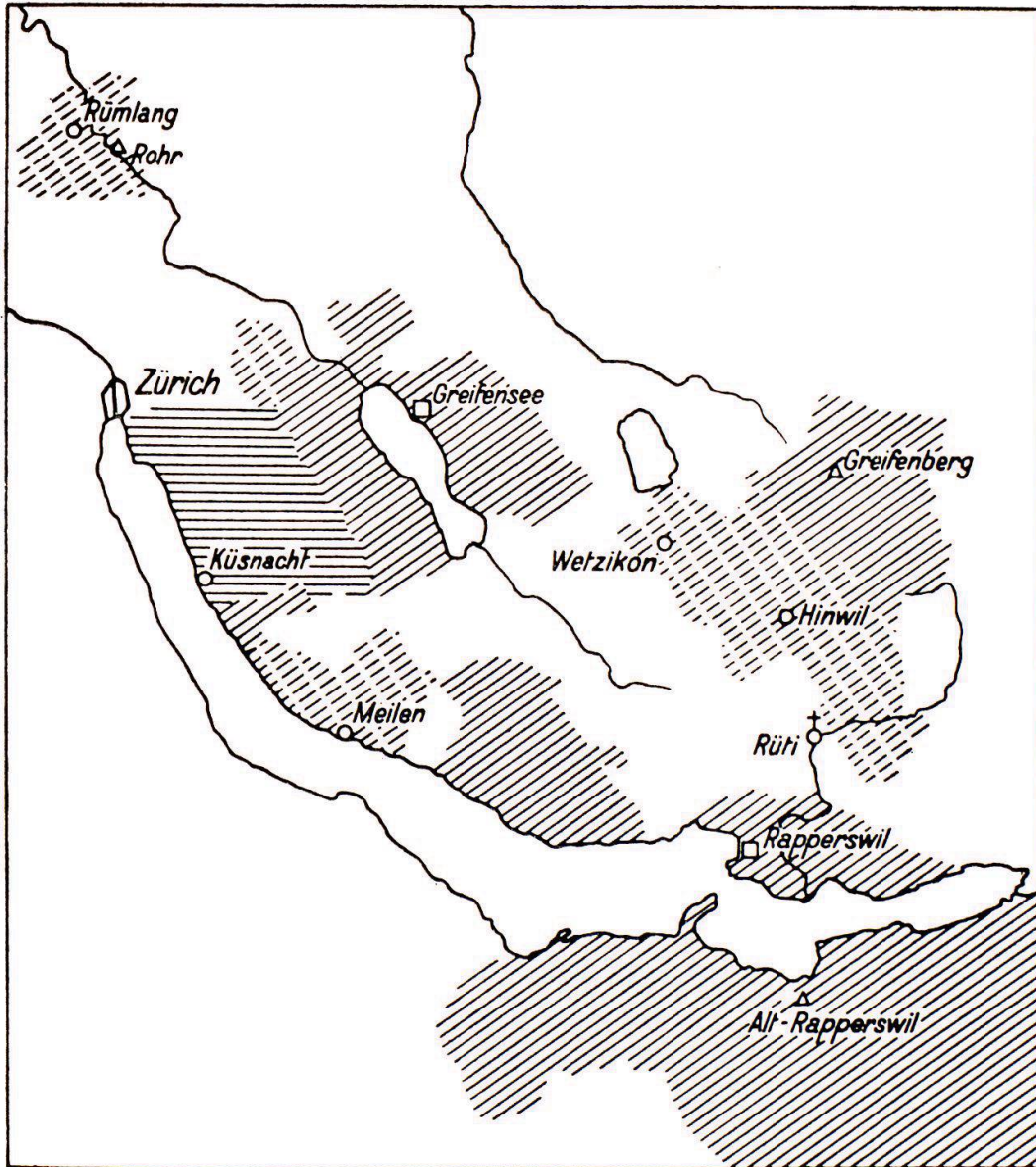
Eine wichtige Position hatte König Rudolf allerdings der Gräfin wenige Jahre zuvor entreißen können: die Vogtei Brütten und Umgebung mit ihren zwei Burgen, deren wichtige verkehrsgeographische Stellung wir bereits gezeigt haben. Erst diese macht es verständlich, daß Rudolf in seiner 1283 ausgetragenen Auseinandersetzung mit der Gräfin gerade diesen Posten hartnäckig erstritt, um damit jede Bedrohung des Zugangs nach den zehn Jahre zuvor ebenso hartnäckig erzwungenen Oberländer Besitzungen zu verunmöglichen.

So enthüllt die Karte die volle Bedeutung der den Dreiländerbund von 1291 ergänzenden Bündnisse. Sie brachten die Sicherung des östlichen Zugangs nach Schwyz und der Bündneroute. Ist es da erstaunlich, wenn der österreichfreundliche Bischof von Chur den Zürchern für ihre Waren sicheres Geleit für sein Gebiet zusagte, dessen nördlicher Schlüssel in den Händen der Koalition lag?

Die Bestimmung der für die politische Geschichte wesentlichen Positionen ist zu einem großen Teil eine Aufgabe der verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Forschung. Die Kraft, die hinter den einzelnen Rechten steht, wird erst in der Entwicklung sichtbar. Daher muß die kartographische Darstellung die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ergebnisse möglichst deutlich und in richtiger Wertung zeigen. Die Erfüllung dieser Forderung schließt eine Reihe von Problemen der Darstellung in sich, die einerseits aus der Überlagerung verschiedener, aber in Wechselbeziehung stehender

¹ In diesem Zusammenhang kann auch darauf hingewiesen werden, daß die Reichsvogtei am unteren Seeufer bis 1267 den Freiherren von Regensburg zugestanden haben muß, in Meilen (über die Propsteigüter) wahrscheinlich noch länger. Die Karte offenbart nun, daß diese Reichsvogtei über die Forch in direkter Verbindung mit der regensbergischen Herrschaft Grüningen stand, die den Freiherren ebenfalls nach der Fehde von 1267 verloren ging. Im Hinblick auf diesen Übergang vom See nach dem Oberland erhält auch die Burg Wulp im Küsnachtertobel als Schutzstellung erst ihre Bedeutung; ihrer Eroberung kam besondere strategische Bedeutung zu.

Karte II. Zürich und Rapperswil um 1291



Herrschafts- und Vogteirechte der Gräfin von Rapperswil am Ende des 13. Jahrhunderts



Reichsvogtei, wahrscheinlich im Besitze Götz Mülners



Städte und Burgen der Gräfin von Rapperswil

hoheitlicher Rechte und andererseits aus dem Zwiespalt zwischen rechtlicher und tatsächlicher politischer Bedeutung hervorgehen.

Stützen wir uns einseitig auf die rechtlichen Faktoren, wird zwar die verfassungsgeschichtliche Entwicklung klar hervortreten, was bei einer nur den tatsächlichen Machtverhältnissen Raum gewährenden Darstellungsweise fehlen wird. Daß wir uns indes auf keine extreme Lösung einlassen, das legt uns schon der Umstand nahe, daß sich die Wirksamkeit einzelner Rechte oft unmerklich verschiebt und quellenmäßig gar nicht direkt erfaßbar ist. Man wird also, um der Wirklichkeit gerecht zu werden, wohl die tatsächliche Lage in den Vordergrund stellen, aber rechtliche Beziehungen stets mitberücksichtigen — zum Beispiel durch Randfärbung des Territoriums andeuten. Dem Entscheid, welchem Recht die wesentlichere Bedeutung zukommt, kann dabei nicht ausgewichen werden. Wir müssen zum Beispiel in jedem einzelnen Falle den Entscheid fällen, ob der Lehensherr oder der Lehensträger der stärkere Partner ist. Oft stellen wir den stillschweigenden Untergang lehensherrlicher Rechte fest, die nur noch dem Namen nach bestanden. Wir könnten sie als politisch unwirksam oft überhaupt ignorieren. Aber gerade sie geben uns die Verbindung nach rückwärts in die Zeit, da der Lehensherr seine Rechte erwarb oder schuf.

Ähnlich verhält es sich bei Verpfändungen herrschaftlicher Rechte. Bei dem oft häufigen Wechsel von Pfandinhabern könnte man sie unberücksichtigt lassen, da die Verfügungsgewalt noch beim Herrn steht und jederzeit wieder aktiv werden kann. Aber andererseits: wie oft sind die Verpfändungen die Überleitung zu endgültigem Besitz! Die Pfandnahme von Herrschaften durch Zürich ist überhaupt nichts anderes als ein verkappter Kauf. Da würden wir bei weiterer Berücksichtigung des habsburgischen Pfandherrn einem unverzeihlichen Formalismus huldigen.

Ist nun die Berücksichtigung dieser Punkte für die Einzelkarte verhältnismäßig einfach, so wird sie bedeutend komplizierter, wenn wir in den verschiedenen Querschnitten einen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang geben wollen. Dann müssen wir nach einem gemeinsamen Nenner suchen, der möglichst weitgehend auch den Wandlungen der Begriffe und der Entwicklung der Rechte, etwa der vielgestaltigen Ausnutzung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten als Grundlage herrschaftlicher Politik gerecht zu werden vermag.

Ein Beispiel! Im Gebiet der späteren zürcherischen Vogtei Neuamt übten die habsburg-laufenburgischen Landgrafen bis 1313 das Blutgericht aus, während alle übrigen richterlichen Kompetenzen in den Händen verschiedener lokaler Vogtherren lagen. Nachdem aber das Blutgericht 1424 an die Stadt Zürich übergegangen war, setzte diese in wenigen Jahrzehnten dessen

Ausbildung zum umfassenden Hochgericht nach dem Beispiel der übrigen Grafschaft Kyburg durch, so daß das herrschaftliche Schwergewicht bis Ende des 15. Jahrhunderts durchaus nicht mehr beim Vogtherrn lag, dessen Kompetenzen auf die eines gewöhnlichen Niedergerichts herabgemindert worden sind, obwohl die Offnungen ihren Wortlaut nicht geändert hatten. Einer kartographischen Darstellung, die nur an den formalen Rechtstiteln festhielte, würde dieser Wechsel des Schwergewichts entgehen.

Immerhin läßt sich hier die Übernahme von Kompetenzen noch belegen, weil der Vorgang, auch wenn er sich langsam und unmerklich vollzieht, im einzelnen zu verfolgen ist. Anders, wenn bei scheinbar gleichbleibenden Verhältnissen eine grundlegende innere Kräfteverlagerung eintritt.

Es ist zwar richtig, niedergerichtliche Herrschaften in ihrem Bestand und in ihren Inhabern durch die Jahrhunderte in der Karte darzustellen und durch Berücksichtigung in den verschiedenen zeitlichen Querschnitten ihre Kontinuität klarzulegen. Und doch ist ihre Rolle im 13. oder 14. Jahrhundert verschieden von der des 17. oder 18. Jahrhunderts. Dies nicht nur wegen der schon angedeuteten, quellenmäßig feststellbaren Einschränkungen, sondern wegen der innern Entwertung. Inzwischen hat sich ein intensiverer Staat darüber gebildet, der eine Reihe neuer Rechtsame übernahm. Vor allem aber — und das wird viel zu wenig beachtet — hat die Geldentwertung bei der Aushöhlung eine entscheidende Rolle gespielt. Die Bußenansätze einer Gerichtsbarkeit waren im Mittelalter ein für allemal zahlenmäßig festgelegt. Hatten sie ursprünglich einen wesentlichen wirtschaftlichen Nutzen für den Gerichtsherrn bedeutet, so kommen sie im 17. und 18. Jahrhundert kaum mehr in Betracht. Tatsächlich geben also Karten des 14. und des 18. Jahrhunderts, in räumlich zwar gleichem Rahmen, zwei verschiedene Dinge, so sehr sie durch die verfassungsrechtliche Entwicklung zusammengehalten werden. Diesem unbefriedigenden Kartenbild kann nur mit dem *Kartenkommentar* begegnet werden. Es wird daher selten möglich sein, eine historische Karte nur mit einer einfachen Legende zu versehen. Ein Kommentar muß die nicht darstellbaren Dinge oder solche, die die Karte unübersichtlich und unlesbar machen würden, vermitteln.

Es mag den Anschein erwecken, es handle sich hier ausschließlich um die Methoden der kartographischen Darstellung. Tatsächlich hängt aber die Brauchbarkeit der Karte für die Forschung gerade von der Klärung dieser Fragen ab. Bei den besprochenen Problemen besteht die Gefahr, daß die Darstellung von vorgefaßten theoretischen Meinungen aus beeinflußt wird. Etwa so, daß man zum vornherein dem hohen oder dem niederen Gericht die entscheidende Rolle in der Herrschaftsbildung beimißt, sie im Kartenbild in den Vordergrund stellt, was zu verzerrten, ja widersinnigen Bildern

führen kann. Dann fällt aber die Rolle der Karte als Hilfsmittel der Forschung dahin.

Politische, verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Karten sollten eine Ergänzung durch *Siedlungs-* und *Wirtschaftskarten* erhalten. Diese sollten uns die Unterlagen für die Kenntnis der Bodenbedeckung, des Anbaus und der Siedlungen vermitteln und damit den andern Karten die Substanz geben. Für die Frühzeit wären vor allem Waldkarten erwünscht. Allein in dieser Hinsicht bleibt noch alles zu tun, und es türmen sich Schwierigkeiten auf, vor denen wir zum Teil kapitulieren müssen. Um so wichtiger ist es, wenigstens die methodisch besten Lösungen zu finden.

Für das 17. und 18. Jahrhundert geben zahlreiche Zehntenpläne von Gemeinden eine direkte kartographische Veranschaulichung, die im großen ganzen auch maßstäblich verwertbar ist. Im Kanton Zürich haben wir das Glück, in der Gygerschen Kantonskarte von 1667 ein Werk zu besitzen, das Siedlungen und Anbau, besonders die Waldbedeckung, in vorzüglicher Weise wiedergibt. Alles, was früher liegt, muß durch Rekonstruktionen aus andern Quellen gewonnen werden.

Hier müssen die Güterurbare zunächst in die Lücke springen. Soweit sie feste Größenangaben enthalten, und das ist allgemein erst seit dem 15. Jahrhundert der Fall, lassen sich zwar — sofern sie einen Raum vollständig erfassen — Anbauflächen feststellen. Aber deren Lage bleibt ungewiß. Eine maßstäbliche kartographische Zeichnung ist unmöglich. Wir müssen uns mit der Vermerkung der prozentualen Anteile, etwa innerhalb einer Gemeinde oder Vogtei, begnügen. Eine solche Arbeit setzt — wie bei der Besitzesgeschichte — voraus, daß wir in sorgfältiger Kleinarbeit von Gemeinde zu Gemeinde vorstoßen.

Gehen wir indes weiter zurück, versagt auch diese Methode. Müssen wir auf Anbaukarten des Mittelalters verzichten, so bestreben wir uns doch wenigstens, die natürliche Bodenbedeckung, Wald und Sumpf sowie die Siedlungen festzulegen. Hiebei kann uns die schriftliche Quelle nur in sehr beschränktem Maße helfen. Die noch unverteilter und un bebauten Gebiete erscheinen in keinen Urbaren, und auch die direkten Zeugnisse für Rodungen sind spärlich. Es ist hier in erster Linie die Flurnamenforschung, die weiterführen kann. Wir wissen aber auch hier, daß man mit Generalisierungen in die Irre geht und nur die sorgfältige Kleinarbeit zum Ziele führt. Was vor allem noch mangelt, ist die Möglichkeit der sichern zeitlichen Staffelung der Flurnamen.

Zu den Besiedlungsfragen gehört auch die Wüstungsforschung. Was wir heute über Wüstungen, das heißt abgegangene Dörfer und Höfe, wissen, geht nicht über einige allgemeine Anhaltspunkte hinaus. Wir kennen abge-

gangene Siedlungen aus schriftlichen Quellen und aus typischen Flurnamen. Wichtig ist aber, daß auch die zu solchen Siedlungen gehörigen Gemarkungen abgesteckt werden können, was auf Grund von Flurnamen, Besitzverhältnissen und topographischer Situation möglich ist. Eine solche Rekonstruktion für die vier von der Stadt Schaffhausen absorbierten Dorfgemeinden hat Karl Schib durchgeführt¹.

Dazu wären noch die Versuche zu erwähnen, allein auf Grund des Kartenbildes Lücken in der Besiedlung festzustellen, die abgegangenen Siedlungen entsprechen sollen, und an den so ermittelten Orten Bodenuntersuchungen, vor allem auf Grund der Phosphatmethode, vorzunehmen².

Allein, mit der Wüstungsforschung erreichen wir einen verhältnismäßig späten Zeitpunkt der Besiedlungsgeschichte, eine Zeit der Verschiebungen und Konzentration. Wichtiger wäre es für uns, die Bodenbedeckung, das heißt vor allem die Ausdehnung von Wald und Sumpf vor der Zeit der Ausbausiedlung, besonders im Zeitpunkt der germanischen Wanderungen, zu kennen. Nun ist es allerdings so, daß die Kulturlandschaft in den letzten 150 Jahren die größten Wandlungen durchgemacht hat und daß schon Karten des 18. Jahrhunderts wenigstens über das Ausmaß des nichtbesiedlungsfähigen Landes (Sumpfbzonen) grundlegenden Aufschluß geben können. Waldkarten der Frühzeit — und auf der Erstellung solcher liegt das Hauptgewicht — bleiben vorläufig sehr vage Rekonstruktionen, die sich vorzugsweise auf die Ergebnisse der Flurnamenforschung und die durch die Archäologie gewonnenen Feststellungen von frühgermanischen Siedlungen gründen müssen. Einen Beitrag zu seinen Bemühungen hat hier der Historiker am ehesten vom Naturwissenschaftler zu erwarten, der auf Grund der Bodenuntersuchungen Aufschlüsse über die Bodenbedeckung machen kann. Das Problem der zeitlichen Fixierung wird immerhin auch dann nicht leicht zu lösen sein.

* * *

Die Betrachtung der historischen Kartenprobleme wäre unvollständig, wenn nicht auch die Beziehungen zur kartographischen Darstellung anderer Forschungszweige ganz kurz berührt würde. Ich meine die Karten der *Volkskunde* und der *Linguistik*. Diese halten zwar Feststellungen der Gegenwart in ihrer räumlichen Verteilung fest. Aber es handelt sich um Erscheinungen des Lebens, denen man eine große Konstanz und damit zum Teil

¹ Karl Schib, Geschichte der Stadt Schaffhausen. Thayngen 1945. S. 59.

² Vgl. W. U. Gyan, Die mittelalterliche Wüstenlegung als archäologisches und geographisches Problem (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1946, S. 433 ff.).

hohes Alter beißt und die man daher mit politischen, rechtlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Formen der Vergangenheit in Beziehung zu setzen versucht. Die historische Karte wird daher mit ihren Räumen und Grenzen für sie ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Allein dieses Inbeziehungsetzen darf nur unter Beachtung einiger grundsätzlicher Überlegungen geschehen. Gleichartiges in Brauch, Lebensgewohnheit und Sprache setzt unmittelbare menschliche Beziehungen, Gemeinschaften, einen gewissen Austausch innerhalb eines bestimmten Raumes voraus. Verwaltungsgrenzen können aber durchaus unorganisch sein. Man denke etwa an Herrschaften, die durch Zufälligkeiten der Erbfolge in einer Hand vereinigt wurden. Freilich können auch solche im Laufe der Zeit zu einer Lebenseinheit zusammenwachsen. Man wird sich also über die Bedeutung eines abgegrenzten geschichtlichen Raumes, über seinen Charakter und über seine Dauer vorerst Rechenschaft geben müssen und nur solche heranziehen, die eine wirkliche politische oder kirchliche Gemeinschaft darstellen, wobei die kleinste die lebendigste und dauerhafteste ist, nämlich die Gemeinde.

Auch hier ein Beispiel: Prof. Hotzenköcherle hat 1948 in einem Aulavortrag in Zürich auf Räume mit bestimmten sprachlichen Merkmalen hingewiesen. Eine seiner Karten ließ das Gebiet Limmattal–Zürichsee–Glarnerland als Einheit erscheinen. Den Historiker erinnert dies sofort an die Umgrenzung des Dekanats Zürich, wie es im 13. und 14. Jahrhundert bestanden hat. Wollte man jedoch hier einen unmittelbaren Zusammenhang sehen, erlauge man zweifellos einer Täuschung. Eine menschliche Gemeinschaft dürfen wir im kirchlichen Dekanat, das nach geographischen Gesichtspunkten abgegrenzt wurde, nicht sehen. Es ist ein reines Verwaltungsgebiet, zugeschnitten auf die Visitationsmöglichkeiten der Pfarreien durch den Dekan, mit andern Worten: die Verkehrsmöglichkeiten stehen im Vordergrund. Für die genannte sprachliche Erscheinung wie für die kirchliche Einteilung ist dieses Moment sicher das entscheidende, ohne daß zwischen beiden ein direkter Zusammenhang besteht. Dadurch wird die eminente Bedeutung der durch geographische Gegebenheiten, sekundär freilich auch durch politische Konstellationen bedingten Verkehrsverhältnisse nochmals unterstrichen; und daß sie in diesem Fall auch politisch wirksam waren, ist ja bekannt.

Die genannte Karte des Sprachatlasses der deutschen Schweiz enthält indes auch ein instruktives Beispiel für die unmittelbare Beziehung geschichtlichen und sprachlichen Raumes. Ein im Osten genau bis an die Zürcher Kantonsgrenze reichender Wortgebrauch greift an einer einzigen Stelle auf thurgauisches Gebiet über: in Gachnang. Hier aber besteht eine

alte Kirchgemeinde, zu der bis zum heutigen Tag Dörfer und Höfe beidseits der Kantonsgrenze gehören. Diese Lebensgemeinschaft ist auch durch die politische Grenze nicht aufgehoben worden und sprachlich wirksam geblieben.

* * *

Dieses letzte Beispiel zeigt, daß auch die historische Karte, wie die der Sprach- und Volkskunde, an unzähligen Punkten Licht bringen muß, um ein Gesamtes erstehen zu lassen. Sie muß, wenn sie einen Beitrag zur Lösung allgemeiner Probleme beisteuern will, Stein um Steinchen zum Mosaik fügen — unbekümmert um Lücken, die nicht zu schließen sind —, denn nur so werden klare Linien in Erscheinung treten. Die richtige Grundfarbe aber, und damit die Brauchbarkeit unserer Arbeit, hängt von der richtigen Problemstellung ab.